Zulassungsausschüsse Ärzte Sachsen

in der Besetzung nach § 95 (13) SGB V (Psychotherapie)

Postfach 11 64

09070 Chemnitz

Bitte wählen Sie Ihren Zulassungsbezirk aus:

☐ Chemnitz

☐ Dresden

☐ Leipzig

E-Mail: zulassung@kvsachsen.de

BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG!

(Teil-)Verzicht auf die Zulassung

Antragsteller

Titel, Vorname, Name

BSNR

Approbation / Richtlinienverfahren

Anschrift des Vertragspsychotherapeutensitzes (Straße, Nr., PLZ, Ort)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Erklärung zum Verzicht auf Zulassung

Hinweis: Die Verzichtserklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die mit dem Eingang beim Zulassungsausschuss wirksam wird. Sie kann grundsätzlich nicht widerrufen werden.

Ich verzichte auf meine Zulassung in folgendem Umfang:

Umfang des Verzichts / Aktueller Versorgungsauftrag	voller VA	dreiviertel VA	hälftiger VA	viertel VA
voller VA	☐		☐	☐
dreiviertel VA		☐		☐
hälftiger VA			☐	

Der (Teil-)Verzicht soll mit Ablauf des_____ wirksam werden.

Datum

Verzichtsgründe

☐ Praxisübergabe an _____

☐ Schließung der Praxis **ohne** Übergabe an einen Nachfolger

Hinweis: Gemäß § 28 Abs. 1 Ärzte-ZV wird der Verzicht auf die Zulassung mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung des Vertragspsychotherapeutes beim Zulassungsausschuss folgenden Kalendervierteljahres wirksam. Diese Frist kann durch den Zulassungsausschuss verkürzt werden, wenn der Vertragspsychotherapeut nachweist, dass für ihn die weitere Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für die gesamte Dauer oder einen Teil der Frist unzumutbar ist.

Hinweise zur Antragsstellung

Wann wird mein Antrag für den ZA terminiert?

Unser Ziel ist die schnellstmögliche Bearbeitung und Abwicklung Ihres Antrages. Um dies einhalten zu können benötigen wir daher zwingend ein vollständig ausgefülltes Antragsformular einschließlich aller im Formular genannten notwendigen Unterlagen. Wir weisen darauf hin, dass unvollständige Anträge nicht durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden und unter Umständen zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Bitte beachten Sie, dass statusbegründende oder statusändernde Entscheidungen (z. B. Zulassungen, Anstellungen, Ermächtigungen, Verlegungen, Ruhen…) nur mit Wirkung für die Zukunft genehmigt werden können. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag daher rechtzeitig (mind. 6-8 Wochen) vor dem geplanten Sitzungstermin. Für bedarfsabhängige Anträge (z. B. Sonderbedarf, Ermächtigung) sowie die Gründung eines MVZ gilt eine dreimonatige Antragsfrist.

Die vorstehenden Fristen gelten nicht für Zulassungsanträge im Nachbesetzungsverfahren, bei denen eine Ausschreibung notwendig ist, oder bei einer Entsperrung des Planungsbereichs; hier gelten besondere Bewerbungsfristen, die den Veröffentlichungen zu entnehmen sind.

In welcher Form muss der Antrag eingereicht werden?

Der Antrag ist nach §§ 24 Ärzte-ZV, 18 Abs. 1 Ärzte-ZV schriftlich zu stellen und unterschrieben in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses (entweder per Post oder E-Mail (pdf)) einzureichen.

Die sächsischen Zulassungsgremien verfolgen das Ziel vorrangig elektronischer Kommunikation. Wir bitten daher, die Anträge vorzugsweise per E-Mail an zulassung@kvsachsen.de zu übermitteln.

Bitte übersenden Sie dieses Antragsformular sowie beizufügende Unterlagen jeweils in einer separaten pdf-Datei.

Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitten wir Sie ausdrücklich auf eine Mehrfachübermittlung zu verzichten.

Bitte beachten Sie, dass der von Ihnen eingereichten Antrag an den Zulassungsausschuss und beigefügte Unterlagen digitalisiert und nach einer entsprechenden Frist vernichtet werden. Eine Rücksendung der Unterlagen, insbesondere von Arbeitsverträgen, durch die Geschäftsstelle ist daher nicht möglich.

Praxismeldebögen

Die Praxismeldebögen müssen unbedingt vor Aufnahme der Tätigkeit vollständig ausgefüllt und an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses zurückgesendet werden.

Ohne vorliegende Praxismeldebögen ist keine Abrechnung möglich!

Reichen Sie die Unterlagen spätestens 2 Wochen vor Tätigkeitsaufnahme elektronisch per E-Mail ein, um Verzögerungen zu vermeiden.

Alle aktuellen Formulare finden Sie unter: Formularcenter

Datenschutz:

Die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Daten werden auf Grundlage der §§ 95,98 SGB V i. V. m. Ärzte-ZV erhoben und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSVO für die Aufgabenerfüllung der KVS erforderlich. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie unter www.kvsachsen.de.

Beratungsservice:

Haben Sie Fragen? Die Mitarbeiter der KVS beantworten Ihre Fragen gern. Ihre konkreten Ansprechpartner finden Sie unter www.kvsachsen.de/fuer-praxen/beratung-service.

Ich bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen und Anhänge sind Bestandteil dieses Antrags.

Ort, Datum	Unterschrift

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

M E R K B L A T T

für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, die auf ihre Zulassung verzichten

Nachdem Sie beim Zulassungsausschuss auf Ihre Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit verzichtet haben, bitten wir Sie, noch folgende Hinweise zu beachten:

- Nach Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit ist der Arzt nicht mehr berechtigt, unter der lebenslangen Arztnummer (LANR) und der Betriebsstättennummer (BSNR)

  - Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen durchzuführen
  - Rezepte mit der Chiffre-Nummer auszustellen
  - den Arztstempel mit der KV-Nummer zu verwenden.

- Sofern in Notfällen Verordnungen vorgenommen werden müssen, ist hierfür ein Privatrezept auszustellen.

- Wir bitten Sie, dem Ressort Vertragsärztliche Versorgung, Fachbereich Arztregister (arztregister@kvsachsen.de) die Adresse unter der Patientenunterlagen nach Schließung der Praxis abgefordert werden können, mitzuteilen.

- Die Termine für die noch ausstehenden Honorar- und Abschlagszahlungen finden Sie auf der Internetseite der KV Sachsen unter https://www.kvsachsen.de/fuer-praxen/honorar-und-abrechnung/honorar/honorar-und-abschlagszahlung.

- Vom letzten Honorar erfolgt zur Verrechnung evtl. auftretender sachlich/rechnerischer Richtigstellungen bzw. bei Regressen ein Honorareinbehalt. Dessen genaue Höhe ist im Honorarbescheid ausgewiesen und wird Ihnen zusätzlich in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Den einbehaltenen Betrag bzw. den Restbetrag erhalten Sie grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres.

- Bitte vernichten Sie den Ihnen zur Verfügung gestellten Vertragsarztstempel und noch vorhandene Verordnungsblätter (Rezeptformulare) oder geben diese, um jeden Missbrauch auszuschließen, zur Vernichtung an einem Standort der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ab.

- Informieren Sie bitte auch die Sächsische Landesärztekammer sowie die örtlich zuständige Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsamt, Amtsarzt) über die Beendigung Ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit.

Die Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen stehen Ihnen auch nach Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit jederzeit zur Beantwortung noch offener Fragen zur Verfügung. Eine Übersicht der Themen und Ansprechpartner finden Sie unter https://www.kvsachsen.de/fuer-praxen/beratung-service.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorstandsvorsitzender:
Dr. med. Stefan Windau

KVS

Praxisschließung – Informationen zum Praxisausweis

Mit der Schließung Ihrer Praxis endet auch die Gültigkeit der zugehörigen Betriebsstättennummer (BSNR). Diese Nummer ist auf dem Praxisausweis gespeichert, der für die Identifikation innerhalb der Telematik-Infrastruktur (TI) benötigt wird. Nach Ablauf von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Schließung werden alle zu dieser BSNR ausgestellten Praxisausweise durch die KV Sachsen gesperrt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie folgendes beachten:

1. Ab den Zeitpunkt der Sperrung ist der Zugang zur TI mit diesem Praxisausweis nicht mehr möglich. Damit können Sie die TI-Fachanwendungen (z.B. elektronische Patientenakte, KIM, eAU, Medikationsplan usw.) nicht mehr nutzen.

2. Darüber hinaus ist auch der Zugang zum Sicheren Netz der KVen nicht mehr möglich, der ebenfalls über die TI realisiert wird (Ausnahme: Sie verwenden noch einen KVSafeNet-Dienst). Damit können Sie auch das Mitgliederportal der KV Sachsen sowie gegebenenfalls weitere Dienste nicht mehr erreichen.

3. Da die Abgabe eventueller Nachtragsabrechnungen ggf. aufgrund der bereits erfolgten Sperrung nicht mehr wie bisher erfolgen kann, können Sie diese entweder über einen anderen TI-Zugang (z.B. bei einem Kollegen) weiterhin via Mitgliederportal online abgeben oder alternativ per Datenträger einreichen. In beiden Fällen wird der zuletzt für Sie gültig gewesene Verwaltungskostensatz herangezogen (Ausnahme: Online-Proaktiv, hier wird der Online-Kostensatz angesetzt).

4. Die Honorarunterlagen zu diesem letzten Abrechnungsquartal, das Sie ggf. nicht mehr online abrechnen konnten werden Ihnen per Post zugesandt.

5. Für die in Ihrem Mitgliederportal-Konto gespeicherten Dokumente gibt es eine Sammel-Downloadfunktion (als zip-Archiv). Bitte laden Sie diese Dokumente rechtzeitig vor der Sperrung des Praxisausweises herunter.

6. Eine Weitergabe nicht mehr benötigter Praxisausweise an Dritte ist – unabhängig von der Gültigkeit – nicht zulässig. Bitte beachten Sie die AGB des Kartenherstellers zur korrekten Vernichtung solcher Ausweise (z.B. durch mechanische Beschädigung).

7. Ob Ihre sonstige Hardware (Konnektor, Lesegeräte) durch eine andere Praxis (bspw. eines Nachfolgers) weitergenutzt werden kann, ist abhängig von den AGB Ihres Vertragspartners.

Betrifft die Schließung nur einzelne (Neben-)Betriebsstätten, die Praxis insgesamt bleibt aber tätig, ist der TI-Zugang der verbleibenden Betriebsstätte(n) natürlich weiter uneingeschränkt möglich. Die Punkte 1-5 entfallen damit.